

Erklärung zur Unternehmensführung für den Zeitraum 13. Oktober bis 31. Dezember 2016 gemäß § 289a HGB in der ab dem 1. Januar 2016 gültigen und gemäß Art. 80, 83 Abs. 1 EGHGB maßgeblichen Fassung (nachfolgend „§ 289a HGB a.F.“) und Corporate-Governance-Bericht

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken (§ 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB a.F.)

Die Unternehmensführung der PEARL GOLD AG („Gesellschaft“) als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz, die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und die Satzung der Gesellschaft, in der Insolvenz der Gesellschaft zudem durch die Insolvenzordnung, in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die Gesellschaft dem sog. „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens ist eng an den Prinzipien des Deutschen Corporate Governance Kodex ausgerichtet. Daneben werden offene Unternehmenskommunikation, ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie die Achtung der Aktionärsinteressen als tragende Säulen für die erfolgreiche Unternehmensführung der Gesellschaft angesehen. Darüber hinaus werden angesichts des überschaubaren Geschäftsumfangs keine Unternehmensführungspraktiken i.S.d. § 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB a.F. bei der Gesellschaft angewandt.

Arbeitsweise des Vorstands (§ 289a Abs. 2 Nr. 3 HGB a.F.)

Aufgabe des **Vorstandes** ist es grundsätzlich, das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung zu leiten, die Unternehmensstrategie zu entwickeln und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung zu sorgen. Der Vorstand hat die Gesellschaft mit dem Anspruch zu leiten, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und zu fördern. Er führt grundsätzlich die Geschäfte, im Rahmen der Gesetze und der Satzung. Weiterhin richtet er sein Handeln nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex aus, soweit diesen in der jährlichen Entsprechenserklärung entsprochen wird. Die jeweils einschlägige und aktuelle Erklärung gemäß § 161 AktG findet sich auf der Internetseite der Gesellschaft, <https://www.pearlgoldag.com/corporate-governance/>.

Der Vorstand – welcher im Zeitraum 13. Oktober bis 31. Dezember 2016 aus einem Mitglied bestand, Herrn Michael Reza Pacha – hat den Aufsichtsrat grundsätzlich regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen sind ausführlich zu erläutern und zu begründen. Außerdem hat der Vorstand regelmäßig über das Thema Compliance zu berichten, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, die gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstands liegen.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Oktober 2016 wurde allerdings über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet. Hierdurch ist insbesondere das Recht zur Verwaltung des und Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft nach Maßgabe der Insolvenzordnung auf den Insolvenzverwalter übergegangen. Die Unternehmensleitung liegt in der Folge im Wesentlichen nicht mehr eigenverantwortlich beim Vorstand der Gesellschaft. Seine Aufgaben beschränken sich in der Insolvenz im Wesentlichen auf die Verwaltung etwaigen insolvenzfreien Gesellschaftsvermögens, auf die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Gesellschaft als Insolvenzschuldnerin sowie auf die Wahrnehmung sogenannter insolvenzneutraler Aufgaben.

Erst im Jahr 2019 – also deutlich nach Ende des Zeitraums, auf welchen sich diese Erklärung bezieht – hat der Insolvenzverwalter einen Insolvenzplan vorgelegt, der eine Beendigung des Insolvenzverfahrens und eine Fortführung der Gesellschaft ermöglichen soll.

Arbeitsweise des Aufsichtsrats (§ 289a Abs. 2 Nr. 3 HGB a.F.) und Corporate-Governance-Berichterstattung in Bezug auf den Aufsichtsrat

Der **Aufsichtsrat** ist grundsätzlich das Kontrollgremium der Gesellschaft. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstands und steht diesem bei der Leitung des Unternehmens beratend zur Seite. Er bestellt und entlässt den Vorstand, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Der Aufsichtsrat ist zwar grundsätzlich vom Vorstand in alle Entscheidungen einzubinden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Namentlich eine Kompetenz zur Überwachung des Insolvenzverwalters kommt ihm allerdings nicht zu; gerade mit Blick auf die begrenzten Kompetenzen des Vorstands in der Insolvenz der Gesellschaft ist auch der Aufgabenbereich des Aufsichtsrats in selbiger begrenzt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestand im Zeitraum 13. Oktober bis 31. Dezember 2016 aus sechs Mitgliedern. Mit Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Frankfurt am Main vom 5. April 2016 (Az. 3-05 O 131/15), die im Januar 2018 eintrat, waren allerdings alle sechs Personen rückwirkend zum 12. Juni 2015 nicht mehr Mitglieder des Aufsichtsrates. Aufgrund der Unternehmensgröße erachtete der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen für nicht erforderlich. Mitbestimmungsrechtliche Vorgaben finden für die Gesellschaft keine Anwendung, so dass keine Aufsichtsratsmitglieder dem Kreis der Arbeitnehmer entstammen. Innerhalb des Aufsichtsrats koordiniert und leitet der Vorsitzende die Aufsichtsratssitzungen, die mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Die Aufgaben und Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Bericht des Aufsichtsrats im jährlichen Geschäftsbericht dargestellt. Der Gesellschaft liegen für den Berichtszeitraum allerdings keine Sitzungsprotokolle des Aufsichtsrates vor; zur Zahl der Sitzungen sowie zur konkreteren Aufsichtsratsarbeit im Berichtszeitraum können daher keine weiteren Angaben gemacht werden.

Zielgrößen für den Frauenanteil (§ 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB a.F.)

Die Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer. Die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes gemäß § 76 Abs. 4 AktG ist daher nicht möglich; aus rechtlicher Vorsorge wurde er mit Null festgelegt.

Im Zeitraum 13. Oktober bis 31. Dezember 2016 gehörten Vorstand und Aufsichtsrat keine Frauen an. Die Zielgröße für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG wurde auf Null festgelegt. Der Vorstand bestand aus nur einer Person. Als eher kleine Aktiengesellschaft war die Gesellschaft darauf angewiesen, den Pool qualifizierter und interessierter Aufsichtsratsmitglieder auszuschöpfen, eine Einschränkung durch weitere Zielgrößen wurde als kontraproduktiv angesehen.

Das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz finden auf die Gesellschaft keine Anwendung, so dass die Vorschriften des § 96 Abs. 2 AktG und des § 289a Abs. 2 Nr. 5 HGB a.F. über einen Frauenanteil im Aufsichtsrat nicht gelten.

Risikomanagementsystem

Der Insolvenzverwalter hat die relevanten Risikobereiche klar definiert, wie im Lagebericht detailliert dargestellt. Diese Risikofaktoren werden in regelmäßigen Abständen überprüft und gewichtet und die Einschätzung der Unternehmensführung dazu dokumentiert.

In Bezug auf die Rechnungslegung im Berichtszeitraum ist das Kontroll- und Risikomanagementsystem den tatsächlichen Gegebenheiten der Gesellschaft angepasst. Der Insolvenzverwalter prüft in regelmäßigen Abständen die Buchhaltung sowie die Zahlungsein- und Zahlungsausgänge. Weitere Maßnahmen erscheinen bei dem aktuellen Umfang der Rechnungslegung als Beteiligungsunternehmen mit nur sehr geringem Buchungsvolumen nicht angebracht.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach den Grundsätzen des HGB. Der Jahresabschluss wird durch unabhängige Abschlussprüfer geprüft. Auf Antrag des Insolvenzverwalters hat das Amtsgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 11. September 2019 (HRB 84285, Fall 36) die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für den Zeitraum 13. Oktober bis 31. Dezember 2016 bestellt. Der Abschlussprüfer hat den (Rumpf-)Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie den Lagebericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 13. Oktober bis 31. Dezember 2016 geprüft.

Aktienoptionsprogramme

Die Gesellschaft bot im Berichtszeitraum keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme an.

Entsprechenserklärung (§ 289a Abs. 2 Nr. 1 HGB a.F.)

Die Gesellschaft sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für einen langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat richteten ihr Handeln im Zeitraum 13. Oktober bis 31. Dezember 2016 nach seinen Empfehlungen aus, soweit diesen entsprochen wurde. Die Erklärung für das Jahr 2016 befindet sich auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.pearlgoldag.com/corporate-governance/>.

Frankfurt am Main, im November 2020

Der Insolvenzverwalter
über das Vermögen der PEARL GOLD AG

Vorstand und Aufsichtsrat
der PEARL GOLD AG